

Haushaltssatzung des Schulverbandes Münsterdorf-Dägeling für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 14, 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i V. mit § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 11.02.2026 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- | | |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.017.400 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.017.400 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 0 EUR |
| globalen Minderaufwendungen nach § 26 Abs. 1
Satz 3 GemHVO von | 0 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach
§ 26 Abs. 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich von | 0 EUR |
| einem saldierten Jahresergebnis von | 0 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf | 994.800 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf | 924.800 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.840.700 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.878.000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsfördermaßnahmen auf | 1.840.700 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
auf | 3.500.000 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf | 6,52 Stellen. |

§ 3

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2026 beträgt 810.700,- €.

§ 4

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 GemHVO beträgt:

- | | |
|---------------------|------------|
| a) für Baumaßnahmen | 47.400 EUR |
| b) für Beschaffung | 47.400 EUR |

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Schulverbandsvorsteherin ihre oder der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000 EUR.

§ 6

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000 EUR beträgt.

§ 7

Gem. § 20 GemHVO werden folgende Budgets gebildet:

1. Abschreibungen / Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
2. Aufwand (Budget je Kostenstelle)
3. Investitionen (Budget je Kostenstelle)
4. Personal

Eine Auflistung über die detaillierte Zuordnung der einzelnen Kostenstellen ist dem Haushalt zu entnehmen.

§ 8

Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 GemHVO gebildeten Budgets.

§ 9

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 12.05.2026 erteilt.

Breitenburg, 18.05.2026

gez. Claus Wilke
Schulverbandsvorsteher